Oberingenieurkreis II

lle arrondissement d'Ingénieur en chef

Tiefbauamt des Kantons Bern Office des ponts et chaussées du canton de Berne

Wasserbauplan Beilage 3.2-4

Gemeinde	Gerzensee, Wichtrach und Münsingen	Datum Dossier	26.10.2020
Erfüllungspflichtiger	Kanton Bern	Revidiert	
Gewässernummer	370'000	Projektnummer	220.20096
Gewässer	Aare	Berichtsdatum	26.10.2020
Plan-Nr.	20519.33_904	Format	A4

Wasserbauplan Thalgut - Chesselau km 198'750 - 201'930

Unterlage

Bericht Walderhaltung

Genehmigungsdossier

Projektverfassende

Basler & Hofmann

Ingenieure, Planer und Berater Industriestrasse 1, CH-3052 Zollikofen T +41 31 544 24 24 www.baslerhofmann.ch naturaqua PBK
Planung Beratung Kommunikation
Elisabethenstrasse 51
3014 Bern
T +41 31 335 25 25
www.naturaqua.ch



Seestrasse 2 3600 Thun T+ 41 33 225 60 10 www.impulsthun.ch

Wasserbauplangenehmigung:

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	1
1.1 Betroffene Waldfläche	1
1.2 Waldstandorte	1
1.3 Waldfunktionen	4
1.3.1 Schutz vor Naturgefahren	4
1.3.2 Holzproduktion	5
1.3.3 Erholungsfunktion	9
1.3.4 Lebensraumfunktion	10
1.3.5 Trinkwasserschutz	11
2. Rodungstatbestände	13
2.1 Angaben zum Rodungsantrag	
2.2 Waldrechtlich relevante Bauvorhaben (Rodungsvorhaben)	
3. Rodungsvoraussetzungen	
3.1.1 Standortgebundenheit	
3.1.2 Raumplanerische Voraussetzungen	
3.1.3 Keine erhebliche Gefährdung der Umwelt	
3.1.4 Wichtige Gründe	
3.1.5 Natur- und Heimatschutz	20
4. Rodungsersatzmassnahmen	20
4.1 Realersatz für temporäre Rodungen	20
4.2 Realersatz für definitive Rodungen	21
5. Weitere forstfachliche Bewilligungen	21
5.1 Forstliche Bauten und Anlagen im Wald	
5.2 Nichtforstliche Kleinbauten oder -anlagen im Wald	
5.3 Niederhalteservitute	
5.4 Holzschlagbewilligungen	
6. Hinweise auf weitere Rewilligungen und Anhörungen	
n minweise am weitere Kewillinnen inn Annorlinnen	/ 1

1. Ausgangslage

1.1 Betroffene Waldfläche

Von den aktiven Massnahmen im Wasserbauplan Thalgut-Chesselau sind insgesamt 15.6 ha Wald betroffen. Darin enthalten sind auch unbestockte, beanspruchte Flächen wie Waldstrassen und Holzlagerplätze sowie die Reservoirfläche Mälchplatz, die rechtlich als Wald gilt, da für den Reservoirbau nur eine temporäre Rodung beantragt worden ist (Plan Nr. 234.020-7 vom 2.8.98; WA-TEC AG).

Auch die (noch nicht realisierte) Ersatzaufforstungsfläche der Gemeinde Wichtrach in der Neurüti ist rechtlich als Wald anzusprechen und Eingriffe in diese Fläche sind rodungsrelevant, auch wenn die Fläche noch unbestockt ist.

Die definitive Rodungsfläche, die sich aus Initialanrissen und Rückbau von Längsverbau am Aareufer ergibt, beträgt rund 7585 m². Die temporär beanspruchte Waldfläche beträgt insgesamt 158'540 m². In dieser Fläche enthalten ist auch ein Gürtel entlang der Interventionslinie, in welchem schlafende Buhnen vorgesehen sind.

Die Rodungsflächen werden in 3 Etappen beansprucht.

In der 1. Etappe werden

- 6185 m² definitiv gerodet und
- 105'090 m² temporär.

In der zweiten Etappe werden voraussichtlich

- 1400 m² definitiv gerodet und
- 1000 m² temporär gerodet (Rückbau Mälchplatz)

In der dritten Etappe schliesslich werden die Buhnen entlang der Interventionslinie gebaut. Es wird davon ausgegangen, dass sie waldfähig ausgestaltet werden können, weshalb sie im generellen Rodungsgesuch als temporäre Rodung vorgesehen sind. Wo die Buhen genau liegen werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar. Es wird zum heutigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass in dieser Etappe maximal

• 44'865 m² Wald temporär gerodet werden müssen.

1.2 Waldstandorte

Die Waldstandorte wurden für die betroffenen Waldflächen beurteilt. Die Wälder in der Chesselau sind ausschliesslich den ehemaligen Zweiblatt-Eschenmischwäldern mit Weisser Segge (29eex) zuzuordnen. Diese Waldgesellschaft ist sowohl aus nationaler als auch aus kantonaler Sicht als selten zu bezeichnen.

Die Sukzession zum Buchenwald hat eingesetzt, zudem sind die Waldflächen mit Ausnahme der ganz flussnahen Flächen sowie der Fläche rund um den Baggersee stark durch die waldwirtschaftlichen Aktivitäten überprägt.



Abbildung 1: Aspekt Chesselau Nähe Mälchplatz. Gut sichtbar trotz Schnee ist der Weissseggen-Rasen



Abbildung 2: Aspekt im Bereich Auwald obehär Schützefahr. Mehr Licht führt zum Aufkommen einer üppigen Strauchschicht mit dominantem Hartriegel.



Abbildung 3: Wenig durch Bewirtschaftung beeinflusster Bestand Nähe Baggersee mit Burglindschaden

In der Chesselau wurden folgende auentypische Baumarten vorgefunden:

- Stieleiche
- Schwarzerle (nur nähe Baggersee und unmittelbares Aareufer)
- Weiden
- Esche
- Bergulme (nur ganz vereinzelt vorgefunden)
- Föhre (nur vereinzelt)

Durch wirtschaftliche Aktivitäten geförderte oder infolge der fehlenden Gewässerdynamik zunehmend etablierte Baumarten in der Chesselau sind:

- Fichte
- Bergahorn
- Buche
- Birke (vor allem im Niederhaltestreifen)

Eine detailliertere Beschreibung des Waldzustandes ist der UVB Hauptuntersuchung, Kapitel Wald, zu entnehmen.

1.3 Waldfunktionen

Für den Ausgangszustand wurden die Waldfunktionen "Schutz vor Naturgefahren", "Holzproduktion", "Erholung" und "Lebensraum" beurteilt.

1.3.1 Schutz vor Naturgefahren

Der Perimeter in der Chesselau ist durch Überschwemmungen und Seitenerosion der Aare zum Teil erheblich gefährdet, zum Teil liegt eine Restgefährdung oder lediglich ein Gefahrenhinweis vor. Im Bereich des Baggersees in der Gemeinde Münsingen ist eine rote Zone ausgeschieden, es handelt sich um eine erhebliche Gefährdung durch Wassergefahren.

Abb. 4 zeigt den Ausschnitt aus der Gefahrenkarte vor Massnahmen. Weitere Hinweise zur Gefahrensituation sind dem technischen Bericht, Kap. 3.9 zu entnehmen.

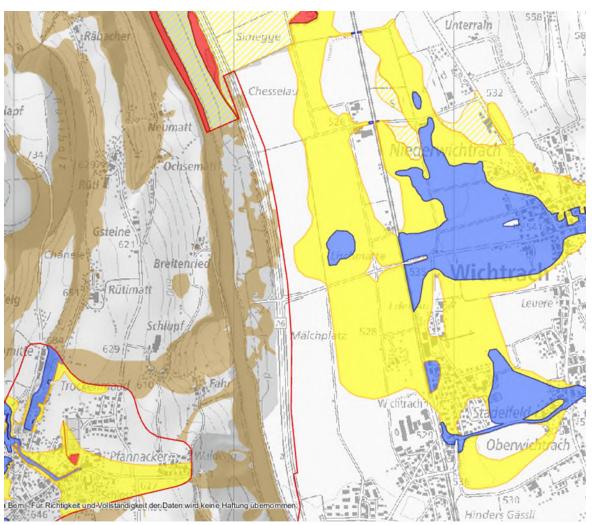
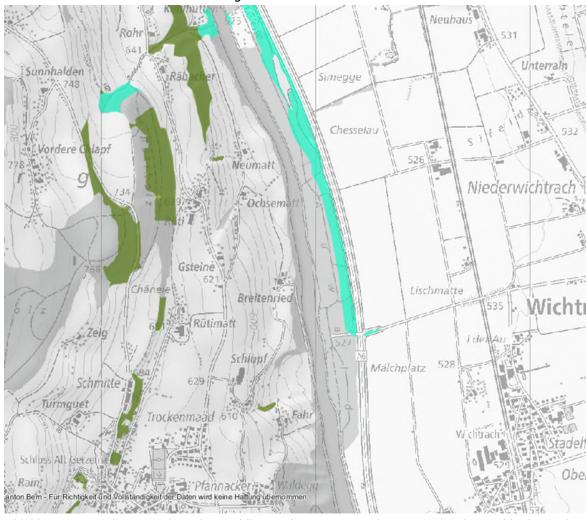


Abbildung 4: Naturgefahrenkarte, Gefährdungssituation im Gebiet Chesselau vor Massnahmen. Braun = Gefahrenhinweis; gelb schraffiert = Restgefährdung; Rot flächig = rote Gefahrenzone

Gemäss Schutzwaldhinweiskarte 2016 (siehe Abb.5) liegt die geplante Aufweitung Chesselau nicht im Schutzwald. Der im Gebiet Chesselau bezeichnete Gerinneschutzwald liegt zwischen Autobahn und Interventionslinie an der Äusseren Giesse. Dieser Gerinneschutzwald ist



temporär während des Ausbaus der Äusseren Giesse beeinträchtigt, wird jedoch anschliessend bis an die Mittelwasserlinie wiederhergestellt.

Abbildung 5: Ausschnitt aus der Schutzwaldhinweiskarte 2016. Türkis = Gerinneschutzwald, oliv = Objektschutzwald Bund.

1.3.2 Holzproduktion

Grundsätzlich verfügen ehemalige Hartholzauen, wie sie in der Chesselau vorzufinden sind, über gute bis sehr gute Standortsbonitäten, so dass sich die Standorte insbesondere für die Produktion von Laubwertholz eignen. Aber auch die Massenleistung von Nadelholz ist auf diesen Standorten beachtlich, allerdings bleibt die Qualität des Nadelholzes in der Regel eher durchschnittlich, so auch in der Chesselau.

Gemäss Technischer Bestandeskarte des KAWA 2018 liegt der Nadelholzanteil auf der Fläche grösstenteils zwischen 50 und 60%, im nördlichen Teil der Fläche ist der Nadelholzanteil tiefer als im südlichen Teil.

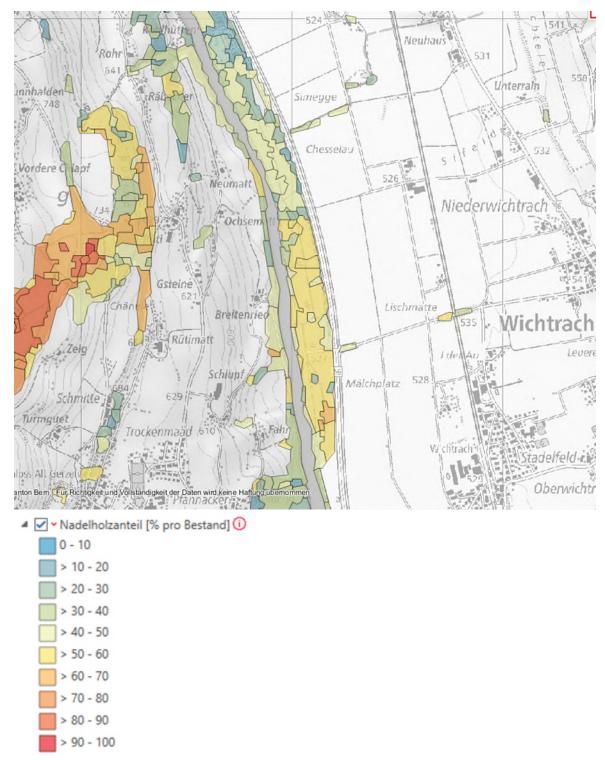


Abbildung 6: Nadelholzanteil in den Beständen der Chesselau. Technische Bestandeskarte KAWA vom 20.9.2018

Die Bestände befinden sich mehrheitlich in der Entwicklungsstufe Baumholz I, oft auch im Übergang zwischen starkem Stangenholz und Baumholz mit einzelnen grösseren, allenfalls aus einem Überhaltbetrieb stammenden Laubbäumen (v.a. Eiche). Die LiDar-Auswertung des KAWA, publiziert 2014 und nachgeführt 2018, zeigt das relativ kleinflächige Nebeneinander

von Baum- und Stangenholzphase in der Chesselau auf. Allerdings ist zu beachten, dass die Befliegung bereits ca. 5 Jahre zurückliegt und die Bestände seither in die nächsthöhere Entwicklungsstufe eingewachsen sein können.

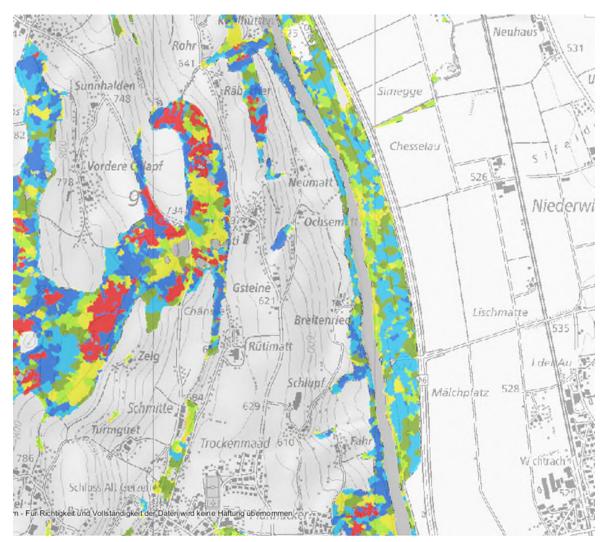


Abbildung 7: Waldinformation des Kantons Bern vom 21.9.2018 - Entwicklungsstufen. Gelb = Jung-wuchs+Dickung; hellgrün = schwaches Stangenholz; olivgrün = starkes Stangenholz; hellblau = schwaches Baumholz; dunkelblau = mittlere Baumholz

Die Struktur ist oft einschichtig, obwohl offenbar eine stufige Waldstruktur angestrebt werden sollte. Infolge Zwangsnutzungen entstanden grössere Bestandeslücken, die mit Jungwald bestockt sind. Fichten wurden bis ca. zur Jahrtausendwende gepflanzt, in einzelnen Gebieten, z.B. beim Mälchplatz, sind die Pflanzreihen noch deutlich ersichtlich. Die Laubbestände dürften durch natürliche Verjüngung entstanden sein. Beigemischt verjüngt sich auch Fichte natürlich.

Der Wald ist gut mit Waldstrassen erschlossen und verfügt über einen grosszügigen, zentralen Holzlagerplatz (vgl. Abb. 8), der Waldboden ist grösstenteils flach und hindernisfrei, so dass eine vollmechanisierte, rationelle Holzernte auf diesem Standort möglich ist.



Abbildung 8: Übersicht heutiger Holzlagerplatz beim Mälchplatz

Grössere Fichten sind infolge des beschränkten Wurzelraums sturmgefährdet, dies ist an den durch Burglind entstanden Schadenflächen ersichtlich.



Abbildung 9: Schadenfläche im Gebiet Auwald Münsingen

In trockenen Sommern dürfte die Fichte auf diesem Standort an Trockenstress leiden. Ansonsten sind keine Gefährdungen erkennbar, welche die Holzproduktion auf diesem Standort beschränken könnten.

Insgesamt weisen die Bestände in der Chesselau eine grosse Bedeutung für die Holzproduktion auf.

1.3.3 Erholungsfunktion

Die Erholungsfunktion hat im Gebiet Chesselau ebenfalls eine grosse Bedeutung, der Erholungsdruck ist als hoch zu bezeichnen. Das Gebiet wird stark frequentiert und intensiv von Spaziergängern (vor allem auch mit Hunden) und Reitern und offenbar auch Velofahrern genutzt. Erholungsinfrastruktur ist in Form von Parkplätzen, gut eingerichteten Rastplätzen, Sitzbänken sowie Wegen in hohem Ausmass vorhanden. Trampelpfade sowie unbefestigte Feuerstellen auf den Buhnen sind ebenfalls vielerorts ersichtlich und zeugen von einer regen Erholungsnutzung in diesem Perimeter.

Im Sommer wird der Uferbereich von den Schlauchbootfahrern vom Wasser her ebenfalls stark frequentiert.



Abbildung 10: Grillplatz mit Bänken, befestigten Feuerstellen und Abfallentsorgungsmöglichkeit



Abbildung 11: Trampelpfade vom Ufer weg zum Damm, der die heutige Trinkwasserleitung schützt und als Trampelpfad abseits der Waldstrassen stark begangen wird. Siehe auch Abbildung 13.

1.3.4 Lebensraumfunktion

Der Projektperimeter liegt im kantonalen Naturschutzgebiet Aarelandschaft Thun-Bern (Nr. 48) mit Schutzbeschluss aus dem Jahre 1977. Sie ist kantonal zudem als potentielle Biotopfläche kartiert (vgl. Abb. 11). Die Chesselau ist auch Bestandteil der im BLN-Objekt Nr. 1314 beschriebenen Landschaft.



Abbildung 12: Potenzielle Biotopfläche gemäss Naturschutzkarte des Kantons Bern vom 13.12.2018

Hingegen fand die Chesselau keine Aufnahme ins nationale Aueninventar. Auch im Waldnaturschutzinventar ist die Fläche nicht aufgeführt, obwohl die ehemaligen Auenwaldgesellschaften generell auch im Kanton Bern als selten eingestuft werden (Kommentar zum Standortskundlichen Kartierungsschlüssel vom Januar 1996).

Der Wald in der Chesselau hat als Lebensraum für Amphibien und Reptilien sowie als Standort einiger gefährdeter oder potenziell bedrohter Pflanzenarten eine Bedeutung. Biberspuren sind ebenfalls ersichtlich und trotz hoher menschlicher Präsenz wird das Waldgebiet von Schalenund Schwarzwild als Wechsel benutzt.

Detaillierte Ausführungen zu Flora und Fauna sind den Kapitel 4.14. und 4.11. zu entnehmen.



Abbildung 13: Biberfrassspuren an einer jungen Buche direkt am Aareufer zwischen Mälchplatz und Gemeindegrenze Wichtrach/Münsingen

1.3.5 Trinkwasserschutz

Der Trinkwasserschutz hat in der Chesselau eine grosse Bedeutung. Zum einen führt die Trinkwassertransportleitung, welche der Stadt Bern Trinkwasser aus den Gemeinden Kiesen und Uttigen liefert, längs durch den Auwald. Sie wird von der Aufweitung tangiert und muss deshalb verlegt werden.

Zum anderen befinden sich kommunale Trinkwasserfassungen der Gemeinden Wichtrach und Münsingen in der Chesselau. Der heute mit Schutzzonen S1-S3 überlagerte Wald im Gebiet Mälchplatz wird erst in der zweiten Etappe der Erosion preisgegeben, wenn die Konzession für die Trinkwassernutzung am Mälchplatz abgelaufen ist und in der Folge die Schutzzonen aufgehoben werden.

In der ersten Etappe werden im Wald in der S 2 kleine Rodungen unmittelbar am Aareufer zur Verstärkung des bestehenden Uferschutzes nötig. Der übrige in der ersten Etappe betroffene Wald liegt im Gewässerschutzbereich Au. Die Grundwasserschutzzonen der Wasserfassungen der Gemeinde Münsingen im Bereich Auwald sind vom Vorhaben nicht tangiert.



Abbildung 14: Heutige Trinkwasserleitung mit Schutzwall, die im Rahmen des Revitalisierungsprojekts abgebrochen wird.



Abbildung 15: Trinkwasserfassung Mälchplatz der Gemeinde Wichtrach

2. Rodungstatbestände

2.1 Angaben zum Rodungsantrag

Die Planung der Aufweitung in der Chesselau ist langfristig, die Realisierungsetappen liegen infolge der noch länger andauernden Konzession zur Trinkwassergewinnung durch die Gemeinde Wichtrach ca. 15 bis 20 Jahre auseinander.

Da die Etappen jedoch sachlich eng zusammenhängen und die Realisierung einer Etappe ohne die anderen keinen Sinn machen würde, beantragt die Bauherrschaft mit dem hier vorliegenden Gesuch eine bis 2052 befristete generelle Rodungsbewilligung für alle Massnahmen sowie eine Etappenfreigabe für die 1. Etappe (vgl. Rodungsformulare und Rodungspläne in der Beilage).

Der Bericht Walderhaltung gilt sowohl für das generelle Rodungsgesuch als auch für die Gesuche um Etappenfreigabe. Das eigentliche Rodungsgesuch, bestehend aus Formular und Plan, wird pro Etappe erarbeitet, wobei das Gesuch um Etappenfreigabe 1 dem generellen Rodungsgesuch beiliegt (siehe Beilagen).

Der Umgang mit allfälligen Projektänderungen vor der Freigabe der zweiten und dritten Etappe wird dannzumal mit der zuständigen Forstbehörde abgesprochen.

Die Verlegung der Trinkwasserleitung im Bereich Chesselau bildet Bestandteil des Wasserbauplans, weshalb der Rückbau des bisherigen Trinkwasserleitung und der Bau einer neuen Leitung im Hochwasserschutzdamm in diesem Rodungsantrag behandelt werden.

Der Neubau einer zweiten Leitung parallel zu dieser verlegten Leitung ist ebenfalls geplant, doch diese zweite Leitung bildet nicht Bestandteil des Wasserbauplans, sondern folgt einem separaten Bewilligungsverfahren. Hinweisend wird die zweite Leitung jedoch in den Situationsplänen und Querprofilen ebenfalls dargestellt.

2.2 Waldrechtlich relevante Bauvorhaben (Rodungsvorhaben)

Der Wasserbauplan Thalgut-Chesselau hat zum Ziel, einen nachhaltigen Hochwasserschutz im Gebiet der Auenlandschaft in den Gemeinden Wichtrach, Münsingen und Gerzensee zu gewährleisten. Daneben soll die Naturlandschaft aufgewertet und ein attraktives Naherholungsgebiet erhalten werden.

Waldrechtlich relevant ist die geplante Aufweitung des Aarelaufs in der Chesselau, Gemeinden Wichtrach und Münsingen. Im Thalgut ist kein Wald betroffen.

Es ist geplant, die Massnahmen in drei Etappen umzusetzen. In einer ersten Etappe (ca. 2021 bis 2039) werden die Hochwasserschutzmassnahmen realisiert und der nördliche Teil der Revitalisierung initiiert. Dazu gehören im Detail folgende Massnahmen:

- Geländemodellierung entlang der Autobahn inkl. Hochwasserschutzdamm, Neuerschliessung, verlegte Entlastungsleitung Talbach sowie im unteren Abschnitt Ausformung des Flussbettes der Äusseren Giesse.
- 2. Definitive Uferschutzbauten (Buhnen) oberhalb und unterhalb der geplanten Aufweitung.
- Temporäre Uferschutzbauten (Längsverbau mit ingenieurbiologischen Massnahmen) zwischen Neurüti und Mälchplatz zum Schutz der Trinkwasserfassung Mälchplatz bis Konzessionsende.
- 4. Einbau eines schlafenden Verbaus entlang der Interventionslinie am nördlichen Ende der Aufweitung (Blocksteinmauer überdeckt).

- 5. Rückbau Längsverbau und Initialanrisse ab Mälchplatz flussabwärts bis zum nördlichen Ende der geplanten Aufweitung Chesselau.
- 6. Rückbau der Trinkwasserleitung (Aaretalleitung) im Bereich der Aufweitung. Die Leitung wird in den neuen Hochwasserschutzdamm an die Autobahn verlegt. Der Bau der redundanten zweiten Leitung wird in einem eigenen Projekt (hier als Drittprojekt bezeichnet) behandelt und hat ein eigenes waldrechtliches Verfahren.
- 7. Schaffung von Feuchtbiotopen für Amphibien und anderen auenwaldtypischen Tier- und Pflanzenarten
- 8. Verlegung des Holzlagerplatzes und Bau neuer Anschlüsse an die Neuerschliessung, welche auf dem Hochwasserschutzdamm geführt wird.
- 9. Besucherlenkungsmassnahmen

In der zweiten Etappe nach Konzessionsende der Trinkwasserfassung Mälchplatz sind folgende Massnahmen geplant:

- 10. Rückbau der Trinkwasserfassung Mälchplatz.
- 11. Rückbau der zu ihrem Schutz erstellten temporären Uferschutzmassnahmen und Schaffung von Initialanrissen im nördlichen Teil der geplanten Aufweitung oberhalb Mälchplatz.

In der dritten Etappe ist die Realisierung des Verbaus an der Interventionslinie (Buhnen). Auf dem Rodungsplan sind die möglichen Standorte der Bauten eingezeichnet. Wo effektiv Bauten realisiert werden müssen, hängt von den dannzumaligen Gegebenheiten ab und wird im Rahmen der Etappenfreigabe definitiv festgelegt. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine genauere Eingrenzung der Lage der Bauten nicht möglich. Die temporäre Rodungsfläche wird entsprechend grossflächig gewählt.

Die vorgesehenen Massnahmen erfordern folgende waldrechtliche Bewilligungen:

Etappe	Massnahme	waldrechtliche Bewilligung		
1	Definitive Uferschutzbauten (Buhnen)	Definitive Rodung		
	oberhalb und unterhalb der Aufwei-			
	tung Chesselau.			
1	Rückbau des Längsverbaus und Initi-	Definitive Rodung		
	alanrisse ab Mälchplatz abwärts.			
1	Geländemodellierung mit Hochwas-	Temporäre Rodung da Damm bestock-		
	serschutzdamm und Erschliessung,	bar und daher waldfähig und Erschlies-		
	mit Trinkwasserleitung sowie im un-	sung für forstliche Zwecke nutzbar.		
	teren Abschnitt Äussere Giesse mit			
	Modellierung Flussbett gemäss NP 3.			
1	Einbau schlafender Verbau (Block-	Temporäre Rodung da überdeckt und		
	wurf) überdeckt.	daher waldfähig.		
1	Rückbau Trinkwasserleitung im Be-	Temporäre Rodung, da Flächen an-		
	reich der Aufweitung Chesselau inkl.	schliessend an Rückbau dem Waldareal		
	Installations- und Depotflächen.	zurückgegeben.		
1	Schaffung von Feuchtbiotopen für	Temporäre Rodung für die Bauzeit, an-		
	auentypische Arten.	schliessend Bewilligung als Nichtforstli-		
		che Kleinbauten (Kronenschluss		

		gewährleistet, Breite < 10m).	
1	Verlegung des Holzlagerplatzes und	Temporäre Rodung da als Lagerplatz/	
	Anschlussstrassen.	Baupiste während Bauzeit beansprucht,	
		anschliessend anerkannt als forstliche	
		Bauten.	
1	Neuerschliessung auf Hochwasser-	Temporäre Rodung da als Baupiste be-	
	schutzdamm.	nötigt, anschliessend Nutzung als forst-	
		liche Baute, da Erschliessung der Wald-	
		bewirtschaftung dienend.	
1	Neubau Wanderwegabschnitte (sicht-	Bewilligung als nichtforstliche Klein-	
	bare Breite b=1.8m).	baute da Kronenschluss gewährleistet,	
		Walderhaltung nicht gefährdet.	
1	Besucherlenkungsmassnahmen.	Bewilligungen als nichtforstliche Klein-	
		bauten für Infotafeln.	
2	Rückbau Trinkwasserfassung.	Temporäre Rodung da Reservoirfläche	
		heute als Wald gilt.	
2	Rückbau temporärer Uferschutz ober-	Definitive Rodung	
	halb Mälchplatz und Initialanrisse.		
3	Längsverbau an der Interventionsli-	Temporäre Rodung da Überdeckung	
	nie gemäss dannzumaliger Notwen-	vorgesehen (es wird nicht erwartet,	
	digkeit	dass sich die Mittelwasserlinie bis in	
		diesen Bereich verlagert).	

Die zugehörigen Flächen siehe Kapitel 1.1 dieses Berichts.

Sämtliche Installations- und Lagerplätze sowie Baupisten erfordern eine temporäre Rodung. Vor dem Baubeginn ist jeweils eine Holzschlagbewilligung für die zu fällenden Bäume zu erlangen. Der Baustart darf erst nach Vorliegen der Bewilligung erfolgen.

Separate Bewilligungen (im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens) werden eingeholt für

- Feuerstellen
- Neuanlage Grillplatz
- Nutzung der Waldstrassen als Veloweg (Beschilderung).

Keiner waldrechtlichen Beurteilung bedürfen:

- passive Aufweitungen
- Unterhaltsmassnahmen wie die temporäre Stock- und Baumsicherung am erodierenden Ufer
- Kleinstrukturen aus Holz (Asthaufen), welche im Rahmen der Waldpflege anfallen und aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen liegen gelassen werden.

Exkurs zum geplanten Wanderweg und zur Walderschliessung

Der geplante Wanderweg weist durchgehend eine Breite von 1.8m auf. Über längere Abschnitte verläuft er auf der bisherigen 3m breiten Waldstrasse. Diese wird nicht rückgebaut, aber es wird toleriert, dass die Ränder soweit einwachsen, dass der Weg schmal wird. Die beiden Anschluss-Stücke nördlich und südlich, welche neu gebaut werden müssen, erlauben den

Kronenschluss, gefährden die Walderhaltung nicht und sind insofern standortgebunden, als dass sie die kürzesten Anschlusspunkte zwischen den bisherigen Strassen darstellen. Wir gehen davon aus, dass diese beiden neuen Wegstücke als nichtforstliche Kleinbauten gelten können und keiner Rodung bedürfen.

Da die Tragschicht im Boden erhalten bleibt, ist die bisherige Strasse während der Etappe 1 noch für die Fahrzeuge der Wald- und Wasserwirtschaft nutzbar. Das Befahren sollte aber auf notwendige Interventionsmassnahmen der Erwähnten beschränkt bleiben. Grundsätzlich wird der Wald neu über die Waldstrasse auf dem Hochwasserschutzdamm erschlossen. Diese Basiserschliessung wird mit Rückegassen als Feinerschliessungsnetz ergänzt. Für die anstehende, normale Bewirtschaftung ist somit die Erschliessung ausreichend gewährleistet. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bedeutung der Holzproduktion in diesem Gebiet schrittweise abnimmt und eine extensivere Erschliessung durchaus gewollt und tragbar ist.

3. Rodungsvoraussetzungen

3.1.1 Standortgebundenheit

Nachdem der Kanton Bern als Wasserbaupflichtiger entlang der Aare entschieden hat, den Wasserbauplan aarewasser abzuschreiben und in Form von einzelnen Wasserbauplänen umzusetzen, soll nun als ein prioritäres Projekt der Wasserbauplan Thalgut-Chesselau an die Hand genommen werden, da hier ein besonders grosses Hochwasserschutzdefizit im Aaretal besteht.

Im Rahmen des Wasserbauplans aarewasser wurde der Raumbedarf der Aare bestimmt, wobei die engen Raumverhältnisse im Aaretal heute keinen grossen Handlungsspielraum für Verbreiterungen im Sinn des ursprünglichen Aarelaufs offenlassen. Insbesondere das Siedlungsgebiet, die Autobahn und rechtsgültige Grundwasserschutzzonen stecken den Rahmen bereits relativ eng ab. Von den Massnahmen sind daher in erster Linie Wald und Landwirtschaftsflächen betroffen.

Rechtsufrig (nur dort ist Wald betroffen) besteht zwischen Wichtrach und Münsingen ein Hochwasserschutzdefizit im Bereich der Autobahn. Eine Flussaufweitung ist auch nötig, um der fortlaufenden Sohlenerosion und der damit verbundenen, unter anderem für die Trinkwasserversorgung problematischen, Grundwasserabsenkung entgegenzuwirken.

Zwischen Wichtrach und Münsingen ist rechtsufrig nur in der Chesselau eine sinnvolle Aufweitung möglich. Daher ist die Standortgebundenheit für diese Massnahme grundsätzlich gegeben.

Im Rahmen der Mitwirkung wurden für den Perimeter Thalgut-Chesselau 4 Varianten geprüft und schliesslich die nun vorliegende Variante gewählt. Alle Varianten sahen die Revitalisierung des Auenwaldes in der Chesselau vor. Näheres zu diesem Variantenstudium siehe Technischer Bericht Kapitel 5.

Die Standortgebundenheit der Massnahmenblöcke wird wie folgt beurteilt:

a) Hochwasserschutzmassnahmen

Die Autobahn und die hinterliegenden Siedlungsgebiete müssen mit einem **Hochwasser-schutzdamm** geschützt werden. Da im unteren Abschnitt unmittelbar vor der Autobahn die Äussere Giesse mit einem benötigten Gewässerraum von 14m fliesst und gleichzeitig die Aufweitung in der Chesselau so breit als möglich gewählt werden soll, um den Sohlenstabilisierungseffekt zu erreichen, ist der Standort des Hochwasserschutzdamms unmittelbar vor der Autobahn bzw. im unteren Abschnitt vor dem Gewässerraum der Giesse gegeben.

Der zu **erneuernde Uferschutz** oberhalb und unterhalb der Aufweitung Chesselau ergibt sich aus der bestehenden Erosionstätigkeit der Aare. Lage und Grösse der geplanten Blocksteinbuhnen ergeben sich durch das heutige Aareufer und die Schleppkräfte der Hochwasser und sind demnach standortgebunden.

Der **schlafende Blocklängsverbau** wurde aufgrund von hydraulischen und morphologischen Berechnungen geplant. Die Lage des Verbaus ist durch die Definition der Interventionslinie gegeben. Die Art des Verbaus (Blockwurf) und dessen Mächtigkeiten ergeben sich aus den Modellberechnungen. Zur Begrenzung der sich eigendynamisch entwickelnden Flussaufweitung sind sie standortgebunden.

Der Standort des **temporären Längsverbaus** ist durch die Lage der Schutzzonen S1-S3 des Trinkwasserreservoirs Mälchplatz gegeben.

b) Revitalisierungsmassnahmen

Die **Initialanrisse** sind dort geplant, wo alte, nicht mehr erforderliche Uferschutzbauten rückgebaut werden. Bereits heute bestehende, natürliche Anrisse und Einbuchtungen beweisen die Erosionskraft des Hochwassers und damit die Eignung des Standorts zur Initialisierung einer eigendynamischen Aufweitung.



Abbildung 16: Beispiel für Standort eines Initialanrisses nähe Mälchplatz

Die **Feuchtbiotope** (Amphibientümpel und -mulden) werden dort angelegt, wo heute schon Geländesenken und entsprechende Feuchtstellen zu finden sind oder angrenzend an den bestehenden Weiher beim Mälchplatz. Der durch den Rückbau der Wasserleitung entstandene Graben wird auch für die Anlage von temporären Amphibienhabitaten genutzt. Diese Massnahmen sind insofern standortgebunden, als dass sie als Trittsteine dienen und eine Vernetzung zwischen bestehenden Habitaten schaffen und daher die mögliche Wanderdistanz der Zielarten zu berücksichtigen ist (Erreichbarkeit des Habitats). In ein natürliches Auensystem gehören zudem Feuchtstellen, Tümpel und Teiche unterschiedlicher Grösse. Für das vorliegende Projekt wurden nun die sinnvollen Plätze, die auch unter naturnahen Bedingungen Nassstellen wären, für die Schaffung von Feuchtbiotopen ausgeschieden. Damit kann deren Lage als standortgebunden beurteilt werden.

Der Hochwasserschutzdamm entlang der **Üsseren Giesse** ist durch den heutigen Lauf des Gewässers und der dahinterliegenden, zu schützenden Autobahn gegeben und daher standortgebunden.

c) Rückbauten

Der Standort dieser Baustellen ist durch die jetzige Lage der Bauwerke gegeben. Es handelt sich hierbei um den Rückbau der Trinwasserleitung und des Uferverbaus ab Mälchplatz in der ersten Etappe sowie um den Rückbau des Reservoirs und des Uferverbaus zwischen Neurüti und Mälchplatz in der zweiten Etappe.

d) Neue Waldstrassen als Baupiste

Um die Waldbewirtschaftung auch zukünftig sicherstellen zu können, wenn die eigendynamische Aufweitung bis zur Interventionslinie fortschreitet, wird die heutige **Walderschliessung** auf den Hochwasserschutzdamm verlegt. Es handelt sich um eine forstliche Baute. Da sie aber für den Hochwasserschutzdamm (und den Trinkwasserleitungsbau, das hier nur hinweisend) als Baupiste benötigt wird, beantragt die Bauherrschaft auch für die Waldstrassenfläche eine temporäre Rodung.

3.1.2 Raumplanerische Voraussetzungen

Der Perimeter Thalgut-Chesselau liegt im Objekt NR. 1314 Aarelandschaft Thun-Bern des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN sowie im Kantonalen Naturschutzgebiet Aarelandschaft. Mit der Revitalisierung wird auf die Erreichung zentraler Ziele des BLN und dem kantonalen Schutzbeschluss von 1977 hingewirkt. Das Bauvorhaben im Wasserbauplan Thalgut-Chesselau steht insbesondere auch mit der Zielsetzung des behördenverbindlichen Regionalen Waldplans RWP 43 Amt Konolfingen, Objektblatt Nr. 2 im Einklang.

Weitere Ausführungen zu den raumplanerischen Voraussetzungen sind dem UVB Hauptuntersuchung, Kapitel 3, zu entnehmen.

3.1.3 Keine erhebliche Gefährdung der Umwelt

Durch das Projekt werden Siedlungsgebiet und Infrastrukturanlagen entlang der Aare besser vor Hochwassern geschützt. Die Auswirkungen der Projektmassnahmen auf die Umwelt wurden in der Hauptuntersuchung zur Umweltverträglichkeit beurteilt und sind im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVB) in den Kapiteln 4.1 bis 4.16 im Detail nachzulesen. Im UVB werden umfangreiche Massnahmen zur Schonung und Aufwertung der Umwelt festgehalten. Mit der Umsetzung dieser Massnahmen können die Auswirkungen des Projektes soweit reduziert werden, dass während der Bauzeit keine neuen erhebliche Gefährdungen für die Umwelt entstehen und nach dem Bau bestehende Gefährdungen erheblich reduziert werden.

3.1.4 Wichtige Gründe

Der Wasserbauplan Thalgut-Chesselau hat zum Ziel, den Hochwasserschutz zu gewährleisten. Die Sohlenerosion wird vermindert, der Geschiebehaushalt verbessert, was die Grundwasserabsenkung reduziert und dadurch die Trinkwasserreserven langfristig sichert. Sowohl der Hochwasser- als auch der Trinkwasserschutz sind von grossem öffentlichem Interesse und wie die Walderhaltung - in der Bundesverfassung (Art. 76 und 77) verankert. Im vorliegenden Projekt überwiegen die Interessen des Hochwasser- und Trinkwasserschutzes die Interessen an der Walderhaltung.

Mit der Umsetzung der Massnahmen kommt der Kanton ausserdem dem Auftrag der ungeschmälerten Erhaltung und grösstmöglichen Schonung von BLN-Objekten (Art. 6 Natur- und Heimatschutzgesetz) und der Wiederherstellung der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts (Art. 4 Abs. 1b Auenverordnung) nach.

3.1.5 Natur- und Heimatschutz

Die ökologische Aufwertung der Naturlandschaft und die Revitalisierung des Auenwaldes in der Chesselau sind Projekthauptziele und geschehen im Einklang mit den Zielen des BLN und des kantonalen Naturschutzgebietes.

Während der Bauphase ist mit der Erstellung von Baustellenzufahrten und Installationsflächen eine kurzfristige Abwertung der Waldfunktion im Bereich Natur- und Landschaftsschutz zu erwarten, welche aber mittels geeigneter Massnahmen möglichst klein gehalten wird. Mittelund langfristig ist eine deutliche Aufwertung der Natur- und Landschaftsfunktion des Waldes zu erwarten. Es entstehen wertvolle Pionierstandorte und Überschwemmungsflächen, wo sich in einer natürlichen Sukzession dynamische Weichholzauenbestände entwickeln können. Die vorgesehenen Massnahmen bewirken insgesamt eine deutliche Verbesserung der Lebensraumfunktion. Damit wird dem Natur- und Heimatschutzgesetz Art. 18 und dem Waldgesetz Art. 1 Abs. 1 lit. b besondere Rechnung getragen.

Das Landschaftsbild wird mit der naturnahen Flusslandschaft aufgewertet (siehe UVB Hauptuntersuchung Kapitel 4.15).

4. Rodungsersatzmassnahmen

4.1 Realersatz für temporäre Rodungen

Die Wiederaufforstung der temporären Flächen erfolgt nach Weisung und unter Aufsicht der Waldabteilung durch Naturverjüngung sowie Initialpflanzungen (ev. mit Vorbau) mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern.

Gezielte Ergänzungs- oder Initialpflanzungen werden insbesondere in folgenden Fällen vorgesehen:

- auf Installationsplätzen und Baustellenzufahrten (abseits von Waldstrassen)
- zur Förderung von seltenen Baum- und Straucharten
- beim Fehlen von geeigneten Samenbäumen
- um den nachteiligen Folgen der Erholungsnutzung entgegenzuwirken
- zur Vermeidung der Neophytenausbreitung

Für Pflanzungen kommen auf normalen bis feuchten Standorten z.B. Schwarzpappel, Bergulme, Flatterulme, Kirsche, Eiche, Linde, Spitzahorn, Traubenkirsche sowie verschiedene Weidenarten in Frage. Auf trockenen, besonnten Standorten sind Wildbirnen, Holzapfel, Elsbeeren, Speierling, Mehlbeeren, Feldahorn sowie Dornensträucher geeignet.

Der neue Damm gemäss NP 3 entlang der Äusseren Giesse kann ebenfalls bestockt werden. Da er sich im Niederhaltestreifen der Autobahn befindet, macht nur die Bestockung mit Sträuchern Sinn. Hier wird eine Bestockung mit auentypischen Sträuchern wie z.B. Traubenkirsche, Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder, Hartriegel, Rotes Geissblatt angestrebt.

Wo nötig, werden Wildschutzmassnahmen zum Schutz der Aufforstungen und der Wiederbewaldungsflächen ergriffen (Einzelschutz).

4.2 Realersatz für definitive Rodungen

Es erfolgt eine Ersatzaufforstung im Gebiet Neurüti für die definitiven Rodungsflächen. Die Lage der Ersatzfläche ist auf dem Rodungsplan ersichtlich. Die Ersatzaufforstung soll ebenfalls mit den im Kapitel 3.1 genannten Baum- und Straucharten erfolgen. Initialpflanzungen sind nötig, ergänzend Naturverjüngung. Die UBB erstellt einen Bepflanzungsplan in Absprache mit der Waldabteilung.

Die Ersatzfläche ist nicht von einem Inventar oder einer Schutzzone betroffen. Sie ist allerdings als Fruchtfolgefläche (FFF) klassiert. Allerdings befindet sich auf dieser Fläche bereits eine weitere Ersatzaufforstungsfläche aus einem anderen Projekt, weshalb davon ausgegangen werden darf, dass die Ersatzaufforstungsfläche des Wasserbauplans Thalgut-Chesselau, welche direkt an die andere Ersatzaufforstungsfläche angrenzt, dem Projekt trotz Überlagerung mit einer FFF zur Verfügung steht.

5. Weitere forstfachliche Bewilligungen

5.1 Forstliche Bauten und Anlagen im Wald

Für die Erstellung des neuen Holzlagerplatzes sowie für die Waldstrasse auf dem Hochwasserschutzdamm ist eine Baubewilligung als zonenkonforme Bauten erforderlich inkl. (Formular 4.2). Die Lage der Strasse und des Lagerplatzes ist im Rodungsplan ersichtlich.

Gemäss Art. 4 WaV gelten forstliche Bauten und Anlagen als Waldareal; für deren Bau ist daher keine Rodungsbewilligung nötig. Die temporäre Rodung dieser Flächen erfolgt nur deshalb, weil der Holzlagerplatz und die Waldstrasse als Baupisten bzw. Installationsflächen benutzt werden.

Der Standort im Wald muss im Vergleich zu alternativen Standorten ausserhalb des Waldes erheblich vorteilhafter sein. Der neue Holzlagerplatz wird in unmittelbarer Nähe des bisherigen Lagerplatzes erstellt. Der Standort darf deshalb als zweckmässig angenommen werden. Die Erschliessungswirkung der neuen Waldstrasse am äusseren Rand des Auwaldes ist zwar geringer als diejenige der bisherigen Strasse, die Lage hinter der Interventionslinie stellt jedoch sicher, dass die Walderschliessung langfristig erhalten bleibt, auch wenn die Revitalisierung des Auwaldes fortschreitet.

5.2 Nichtforstliche Kleinbauten oder -anlagen im Wald

Nichtforstliche Kleinbauten oder -anlagen im Wald werden als nachteilige Nutzung des Waldes nach WaG Art. 16 und 52 betrachtet, da sie die Bewirtschaftung des Waldes beeinträchtigen. Es handelt sich ausdrücklich nicht um Rodungstatbestände. Für Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen gemäss Art. 35 KWaV ist eine Ausnahmebewilligung erforderlich. Der Zweck der Baute/Anlage muss einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordern und es dürfen keine überwiegenden Interessen dagegensprechen (Art. 24 RPG).

Die Lage der Tümpel und Wanderweganschlüsse sind auf dem Rodungsplan ersichtlich. Folgende Massnahmentypen erfordern eine Bewilligung für Nichtforstliche Kleinbauten oder - anlagen:

- **Amphibientümpel**: Tümpel mit einer Grösse, die einen Kronenschluss noch erlaubt (Breite < 10m), erfordern eine Bewilligung als nichtforstliche Kleinbaute. Da alle hierfür

geeigneten Standorte in der Chesselau bewaldet sind und die Tümpel auch einen Vernetzungseffekt entfalten sollen, sind sie auf Standorte im Waldareal angewiesen. Insgesamt sind 15 Tümpel vorgesehen, wobei die Tümpel 2 bis 11 auf der Fläche der rückgebauten Trinkwasserleitung geplant sind. Tümpel 13-15 sind bestehend, sie werden jedoch aufgewertet und die Ufer teilweise abgeflacht.

Teich Nr.	Parz. Nr.	Eigentümer	Gemeinde	m2
1	2593	Einwohnergemeinde Münsingen	Münsingen	114
1	2546	Einwohnergemeinde Münsingen	Münsingen	19
2	940	Einwohnergemeinde Wichtrach	Wichtrach	128
3	940	Einwohnergemeinde Wichtrach	Wichtrach	128
4	940	Einwohnergemeinde Wichtrach	Wichtrach	128
5	940	Einwohnergemeinde Wichtrach	Wichtrach	128
6	940	Einwohnergemeinde Wichtrach	Wichtrach	128
7	940	Einwohnergemeinde Wichtrach	Wichtrach	128
8	940	Einwohnergemeinde Wichtrach	Wichtrach	128
9	940	Einwohnergemeinde Wichtrach	Wichtrach	128
10	940	Einwohnergemeinde Wichtrach	Wichtrach	128
11	940	Einwohnergemeinde Wichtrach	Wichtrach	128
12	940	Einwohnergemeinde Wichtrach	Wichtrach	184
13	940	Einwohnergemeinde Wichtrach	Wichtrach	222
14	940	Einwohnergemeinde Wichtrach	Wichtrach	484
15	940	Einwohnergemeinde Wichtrach	Wichtrach	1073

- Neue Anschlüsse Wanderweg: Der neue Wanderweg wird möglichst auf der bisherigen Waldstrasse geführt, diese wird jedoch nicht mehr unterhalten und wächst daher seitlich ein. Es wird eine sichtbare Wegbreite von 1.8m angestrebt. Die neuen Anschlüsse sind die kürzeste Verbindung zwischen den bestehenden Wegen und sind aus diesem Grund auf den Standort im Wald angewiesen. Der Kronenschluss ist gewährleistet und die Beeinträchtigung der Waldbewirtschaftung durch diese Weganschlüsse ist vernachlässigbar. Aus diesen Gründen werden die Anschlüsse als nichtforstliche Kleinbauten betrachtet.
- **Informationstafeln:** Die neu zu erstellenden Informationstafeln gemäss BIF Konzept sind ein wichtiges Lenkungs- und Sensibilisierungselement und daher auf einen zentralen Standort in Wegnähe angewiesen.
- Verkehrslenkungssignale: Die neu zu erstellenden Verkehrslenkungssignale unterstützen die Besucherinformation und -führung auf Stufe Nutzungsrecht. Zum grössten Teil haben die Verkehrslenkungssignale rechtsverbindlichen, zum Teil nur empfehlenden Charakter.

5.3 Niederhalteservitute

Ersatzaufforstungsfläche auf Parzelle Wichtrach Nr. 927

Im Rahmen des Wasserbauplans Thalgut-Chesselau muss auf einem Teil der Ersatzaufforstungsfläche auf Parzelle Wichtrach Nr. 927 im Eigentum der Einwohnergemeinde Wichtrach ein neues Niederhalteservitut zu Gunsten der Autobahn errichtet werden. Hierfür ist eine Bewilligung als nachteilige Nutzung des Waldes nach WaG Art. 16 erforderlich.

Detailbeschreibung des Niederhalteservituts entlang der Autobahn:

- Stufiger Waldrand mit 45°-Profil
- keine instabilen Bäume innerhalb der Kontrollzone (1 Baumlänge)
- Sträucher und Bäume mit geringer Endhöhe bevorzugt.

Für das Niederhalteservitut gelten die Auflagen des Astra.

Niederhalteservitut auf dem Hochwasserschutzdamm

Der Hochwasserschutzdamm wird auf der ganzen Länge bestockt, aber mit einem Niederhalteservitut zu Gunsten des Wasserbaupflichtigen versehen:

- Sträucher und Bäume mit geringer Endhöhe
- Maximal tolerierter BHD des Bewuchses 15 cm

Für das Niederhalteservitut gelten die Richtlinien des Wasserbaupflichtigen.

5.4 Holzschlagbewilligungen

Unabhängig von waldrechtlichen Bewilligungen wird für sämtliche Massnahmen, bei denen Waldbestockung aktiv entfernt wird, eine Holzschlagbewilligung des Forstdienstes benötigt.

6. Hinweise auf weitere Bewilligungen und Anhörungen

Erholungsinfrastrukturen, die zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden sollen, erfordern ein Baugesuch und in dessen Rahmen eine forstfachliche Beurteilung (Formular 4.2). Die Federführung liegt hier bei den Gemeinden.

Da die Rodungsflächen grösser sind als 5000 m² wird das BAFU zu diesem Projekt angehört.



Beilagen zum Walderhaltungsbericht

- Formular generelles Rodungsgesuch
- Formular Rodungsgesuch zur Freigabe 1. Etappe
- Baugesuchsformular 4.2
- Gesuch um Ausnahmebewilligung zur Errichtung von Niederhalteservituten

Rodungsvorhaben: Wasserbauplan Thalgut - Chesselau

Gemeinde(n): Gerzensee, Wichtrach, Münsingen

Kanton(e): BE

Forstkreis/

Waldabteilung Nr.: WAV

1. Beschrieb Rodungsvorhaben

Rodungsvorhaben im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz Wichtrach und Münsingen sowie A6 sowie Revitalisierung des Auwaldes in den erwähnten Gemeinden. Temporäre Rodungen für den Bau von schlafendem Verbau, Revitalisierung Feuchthabitaten und Bau von einem waldfähigen Hochwasserschutzdamm. Definitive Rodungen für Uferschutzbauten (Längsverbau). Genauere Beschreibungen nach Abschnitten siehe Bericht Walderhaltung, Kapitel 2.2.

2. Gesuchsbegründung / -nachweis

- 2) Das Werk muss die Voraussetzungen der **Raumplanung** sachlich erfüllen (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG) Die raumplanerischen Fragen sind im UVB, Kapitel 3, erläutert und im Bericht Walderhaltung, Kapitel 3.1.2 zusammengefasst.
- 3) Die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (art. 5 Abs. 2 lit. c WaG) Zu den möglichen Gefährdungen der Umwelt durch das Projekt gibt der UVB, Kapitel 4.1 bis 4.16 Auskunft. Die Auswirkungen der Rodung auf die Waldfunktionen werden im UVB Kapitel 4.13 erläutert.
- 4) Es bestehen wichtige Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG) Der Hochwasserschutz in den Gemeinden Wichtrach und Münsingen sowie der Hochwasserschutz der A6 sind höher zu gewichten als die Walderhaltung. Durch die Revitalisierung entsteht teilweise wieder der Dynamik des Wassers ausgesetzter Auenwald. Die Funktionen des Waldes verschieben sich, die Walderhaltung ist insgesamt aber nicht gefährdet.
- 5) Dem **Natur- und Heimatschutz** ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG)
 Die Erläuterungen, wie dem Natur- und Heimatschutz Rechnung getragen wird, ist dem UVB, Kapitel 4 zu entnehmen.
 - x Separater Bericht

Rodungsvorhaben: .Wasserbauplan Thalgut - Chesselau

3 Rodungsfläche(n) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkt- Koordinaten (pro Rodungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Temporär m²	Definitiv m²	Total Fläche m²
Diverse	/	Diverse	Diverse	150'955	7'585	158'540
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
			TOTAL	150'955	7'585	158'540

Rodungsfläche in m²

Frühere Rodungsgesuche (auszufüllen nur bei Rodungen in kantonaler Kompetenz)

Bei Total Rodungsfläche über 5'000 m² ist das BAFU anzuhören (Art. 6 Abs. 2 WaG); zur Rodungsfläche zählen auch die in den letzten 15 Jahren vor der Einreichung des Rodungsgesuchs für das gleiche Werk bewilligten Rodungsgesuche, welche ausgeführt wurden oder noch ausgeführt werden dürfen (Art. 6 Abs. 2 lit. b WaV).

Datum	Fläche in m ²		
			158'540
			+
			0
			=
TC	OTAL	0	158'540
			Massgebliche Rodungsfläche in m²
rist für Rodung	g: 31.12.2047		

4 Ersatzaufforstungsfläche(n) (gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkts- Koordinaten (pro Ersatzaufforstungs- einheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Realersatz temporäre Rodung m²	Realersatz def. Rodung m ² (Art. 7 Abs.1)	Total Ersatzauf- forstungs- fläche in m²
Wichtrach	609 247 / 187 500	927	Einwohnergemeinde Wichtrach		7'585	7'585
Diverse	/	Diverse	Diverse	150'955		150'955
	1					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
Total Ersatza	otal Ersatzaufforstungsfläche in m²				7'585	158'540

	_	
Frist für Ersatzaufforstungsfläche(n):	31.12.2052	

R	odungsvorhaben: .Wasserbauplan Thalgut - Che	esselau	
5	Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschut	zes für Rodung (Art. 7 Abs. 2 Bst a / b WaG)	
	☐ a) in Gebieten mit zunehmender Waldfläche ☐	b) in Gebieten mit gleichbleibender Waldfläche	
	Begründung: (warum nicht Realersatz gemäss Art. 7 Abs. 1 Wa	aG oder warum Ausnahmefall gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst	t. b WaG)
	Beschrieb der Fläche:		
	Beschrieb der Massnahme: .		
	Grössenangabe: . m² k	Koordinaten . / .	
	☐ im Waldareal ☐ ausserhalb Waldareal		
	Frist für Ersatzmassnahmen: .		
6	Verzicht auf Rodungsersatz (Art. 7 Abs. 3 Bst a / b / c WaG)		
	Begründung Rodungsfläche, für welche ein	Verzicht (od. Teilverzicht) auf Rodungsersatz beantrag	t wird.
	☐ Rückgewinnung landwirtschaftliches Kulturland (Art. 7 Abs. 3 Bst a WaG)	. m ²
	☐ Hochwasserschutz / Gewässerrevitalisierung (Art. 7 Abs. 3 Bst b WaG)	. m²
	☐ Erhalt und Aufwertung von Biotopen ((Art. 7 Abs. 3 Bst c WaG)	. m²
7	Der/die Waldeigentümer/in(nen) haben dem Rodungsvorha Der/die Grundeigentümer/in(nen) haben dem Ersatzauffors	_	□ JA □ NEIN □ JA □ NEIN
	schriftlich zugestimmt	stungsvornaben/den Ersatzmassnannen	△ JA ☐ NEIN
	Wenn nein, erfolgt Enteignung?		☑ JA □ NEIN
	Bemerkungen, Sonstiges		
	.Siehe Landerwerbsdossier		
	Hinweis: Bitte Unterschriftenliste(n) der Wald- bzw. Grundeige	ntümer/innen beilegen	
8	Zusätzliche Abklärungen		
	 Sind für die betroffenen Waldflächen in den letzten 10 Jahr worden? 	ren Bundessubventionen (WaG, LwG) ausgerichtet	☐ JA 🛛 NEIN
	Wenn ja: Ist Rückerstattung erfolgt? (Hinweis: Rückerstattungspflicht gemäss Art. 29 SuG mit A	Nunghma yan Ragatallauhyantianan)	☐ JA ☐ NEIN
	Sind die Bedingungen früherer Rodungsbewilligungen erfü		⊠ JA □ NEIN
	Wenn nein, Begründung:		<u> </u>
9			
J	Gesuchsteller/-in		
	Name/Vorname bzw. Firma	.Oberingenieurkreis II des Tiefbauamtes des K	
	Kontaktperson / Telefon	.Jürg Stückelberger .031 636	50 47
	Adresse (Strasse, PLZ, Ort)	.Schermenweg 11, 3001 Bern	
	Ort, Datum		
	Unterschrift, Stempel		
	Beilagen:		
	 ✓ Kartenausschnitt 1:25'000 ✓ Detailpläne ✓ Liste Rodungsflächen 	Liste Ersatzaufforstungsflächen bzw. Ersatzmassna Unterschriftenliste(n) der Wald- und Grundeigentüm	
		.Bericht Walderhaltung Wasserbauplan Thalgut - Cl	
	Legende Abkürzungen: WaG Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgese		
	WaV Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverr SuG Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen + Abgel	ordnung; SR 921.01) tungen (Subventionsgesetz; SR 616.1)	
	LwG Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR UVPV Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglicht	910.1)	
	and the second s		

Rodungsgesuch

Kant. Forstdienst

Ro	odungsvorhaben: .			Nr.: .			
10	Zuständigkeit (Art. 6 Abs. 1 WaG)	☐ Kanton	Bund				
	Leitbehörde:						
	Strasse/Postfach:		PLZ/Ort:	Tel.: .			
11	Verfahren						
	☐ Bundesverfahren mit UVP (Art. 12 Abs☐ Bundesverfahren ohne UVP☐ kant. Verfahren mit UVP und Anhörung☐ kant. Verfahren mit oder ohne UVP mit☐ kant. Verfahren ohne Anhörung BAFU☐	BAFU (Art. 12 Abs.3 Anhörung BAFU (Art.	6 Abs. 1 lit. b WaG in Verbindung mit				
12	Angaben zum Anteil Nadel-/Laubholz un	d zur Waldgesellsch	aft (sofern bekannt)				
	Anteil Nadelholz auf der zu rodenden Fläc	he (Abstufung gemäss	Landesforstinventar):				
	☐ 91 – 100% reiner Nadelwald		11 – 50% gemischter Laubwald				
	☐ 51 − 90 % gemischter Nadelwald		0 - 10 % reiner Laubwald				
	Waldgesellschaft Nr.: .	Name:					
	13 Inventare/Schutzgebiete Das Vorhaben liegt ganz oder teilweise in einem Inventar/Schutzgebiet von Wenn ja, in welchem? . nationaler Bedeutung JA NEIN kantonaler Bedeutung JA NEIN regionaler Bedeutung JA NEIN kommunaler Bedeutung JA NEIN						
14	Rechtliche Sicherung des Rodungsersa) □ Vertrag □ Leistungsverpfl	ichtung □ anderes: .			
15	Wird die Ausgleichsabgabe nach Art. 9		JA	□ NEIN			
16	Kantonaler Forstdienst						
	Die zuständige kantonale forstliche Behörde hat den Sachverhalt geprüft und nimmt zum Rodungsvorhaben folgendermassen Stellung: ☐ positiv unter Auflagen und Bedingungen ☐ negativ						
	Sachbearbeiter/-in						
	Telefonnummer						
	E-Mail		•				
	Ort, Datum		•				
	Unterschrift, Stempel						

Rodungsvorhaben: Wasserbauplan Thalgut - Chesselau 1. Freigabe-Etappe

Gemeinde(n): Wichtrach, Kanton(e): BE Forstkreis/

Münsingen Waldabteilung Nr.: WAV

1. Beschrieb Rodungsvorhaben

Rodungsvorhaben im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz Wichtrach und Münsingen sowie A6 sowie Revitalisierung des Auwaldes in den erwähnten Gemeinden. In der ersten Etappe wird ein Teil der Aufweitung realisiert. Daher sind folgende Rodungen nötig: Temporäre Rodungen für den Bau von schlafendem Verbau, Revitalisierung Feuchthabitate, Rückbau Trinkwasserleitung und Bau von einem waldfähigen Hochwasserschutzdamm. Definitive Rodungen für Uferschutzbauten (Längsverbau) und Anrissen in der Aufweitung. Genauere Beschreibungen nach Abschnitten siehe Bericht Walderhaltung, Kapitel 2.2.

2. Gesuchsbegründung / -nachweis

- 2) Das Werk muss die Voraussetzungen der **Raumplanung** sachlich erfüllen (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG) Die raumplanerischen Fragen sind im UVB, Kapitel 3, erläutert und im Bericht Walderhaltung, Kapitel 3.1.2 zusammengefasst.
- 3) Die Rodung darf zu keiner erheblichen **Gefährdung der Umwelt** führen (art. 5 Abs. 2 lit. c WaG) Zu den möglichen Gefährdungen der Umwelt durch das Projekt gibt der UVB, Kapitel 4.1 bis 4.16 Auskunft. Die Auswirkungen der Rodung auf die Waldfunktionen werden im UVB Kapitel 4.13 erläutert.
- 4) Es bestehen wichtige Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG) Der Hochwasserschutz in den Gemeinden Wichtrach und Münsingen sowie der Hochwasserschutz der A6 sind höher zu gewichten als die Walderhaltung. Durch die Revitalisierung entsteht teilweise wieder der Dynamik des Wassers ausgesetzter Auenwald. Die Funktionen des Waldes verschieben sich, die Walderhaltung ist insgesamt aber nicht gefährdet.
- 5) Dem **Natur- und Heimatschutz** ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG)
 Die Erläuterungen, wie dem Natur- und Heimatschutz Rechnung getragen wird, ist dem UVB, Kapitel 4 zu entnehmen.
 - x Separater Bericht

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsfläche in m2

Rodungsvorhaben: Rodungsvorhaben: Wasserbauplan Thalgut - Chesselau 1. Freigabe-Etappe

3 Rodungsfläche(n) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkt- Koordinaten (pro Rodungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Temporär m²	Definitiv m ²	Total Fläche m²
Diverse	/	Diverse	Diverse	105'090	6'185	111'275
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
			TOTAL	105'090	6'185	111'275

Frühere Rodungsgesuche (auszufüllen nur bei Rodungen in kantonaler Kompetenz)

Bei Total Rodungsfläche über 5'000 m² ist das BAFU anzuhören (Art. 6 Abs. 2 WaG); zur Rodungsfläche zählen auch die in den letzten 15 Jahren vor der Einreichung des Rodungsgesuchs für das gleiche Werk bewilligten Rodungsgesuche, welche ausgeführt wurden oder noch ausgeführt werden dürfen (Art. 6 Abs. 2 lit. b WaV).

	<u> </u>		
Datum	Fläche in m ²		\mathcal{I}
			111'275
			+
			0
			=
TC	OTAL	0	111'275
			Massgebliche Rodungsfläche in m²

Frist für Rodung:	31.12.2026
-------------------	------------

4 Ersatzaufforstungsfläche(n) (gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkts- Koordinaten (pro Ersatzaufforstungs- einheit)	Parz. Nr. Name des Eigentümers		Realersatz temporäre Rodung m²	Realersatz def. Rodung m ² (Art. 7 Abs.1)	Total Ersatzauf- forstungs- fläche in m ²		
Diverse	/	Diverse		Diverse		105'090		105'090
Wichtrach	609 247 / 187 500	927	Eir	nwohnergemein	de Wichtrach		6'185	6'185
	/							0
	/							0
	/							0
	/							0
	/							0
	/							0
Total Ersatzaı	Total Ersatzaufforstungsfläche in m²						6'185	111'275

Frist für Ersatzaufforstungsfläche(n):	31.12.2031	

F	Rodungsvorhaben: Rodungsvorhaben: Wasserbauplan Tha	lgut·-·Chesselau·1.·Freigabe-Etappe:	
5	Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutze □ a) in Gebieten mit zunehmender Waldfläche □ I	es für Rodung (Art. 7 Abs. 2 Bst a / b WaG) b) in Gebieten mit gleichbleibender Waldfläche	
	Begründung: (warum nicht Realersatz gemäss Art. 7 Abs. 1 Wac	G oder warum Ausnahmefall gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst	. b WaG)
	Beschrieb der Fläche: Beschrieb der Massnahme:		
	Grössenangabe: . m² Ko ☐ im Waldareal ☐ ausserhalb Waldareal	ordinaten . / .	
	Frist für Ersatzmassnahmen:		
6	Verzicht auf Rodungsersatz (Art. 7 Abs. 3 Bst a / b / c WaG)		
	Begründung Rodungsfläche, für welche ein Ve	rzicht (od. Teilverzicht) auf Rodungsersatz beantragt	wird.
	☐ Rückgewinnung landwirtschaftliches Kulturland (Art	. 7 Abs. 3 Bst a WaG)	. m ²
	☐ Hochwasserschutz / Gewässerrevitalisierung (Art	. 7 Abs. 3 Bst b WaG)	. m ²
	☐ Erhalt und Aufwertung von Biotopen (Ar	t. 7 Abs. 3 Bst c WaG)	. m ²
7	 Der/die Waldeigentümer/in(nen) haben dem Rodungsvorhaben Der/die Grundeigentümer/in(nen) haben dem Ersatzaufforstu 	•	☐ JA X NEIN
	schriftlich zugestimmt	ngsvornaben/den Ersatzmassnanmen	□ JA _X NEIN
	Wenn nein, erfolgt Enteignung?		x JA □ NEIN
	Bemerkungen, Sonstiges		
Γ	Hinweis: Bitte Unterschriftenliste(n) der Wald- bzw. Grundeigen	ümer/innen heilegen	
L	Timmole. Bitte Ontologismolimete(ii) doi Wata SEM. Grandsigeis	unio//infort boilegen	
8	8 Zusätzliche Abklärungen		
	 Sind für die betroffenen Waldflächen in den letzten 10 Jahrer worden? 	Bundessubventionen (WaG, LwG) ausgerichtet	☐ JA X NEIN
	Wenn ja: Ist Rückerstattung erfolgt? (Hinweis: Rückerstattungspflicht gemäss Art. 29 SuG mit Aus	,	□ JA □ NEIN
	Sind die Bedingungen früherer Rodungsbewilligungen erfüllt? Wenn nein, Begründung:		X JA 🗆 NEIN
	•		
9	9 Gesuchsteller/-in		
	Name/Vorname bzw. Firma		
	Kontaktperson / Telefon		
	Adresse (Strasse, PLZ, Ort)	•	
	Ort, Datum		
	Unterschrift, Stempel		
	Beilagen: Kartenausschnitt 1:25'000 Detailpläne Liste Rodungsflächen Legende Abkürzungen: WaG Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldyesetz WaV Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverors	dnung; SR 921.01)	
	LwG Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (ŠR 9 UVPV Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichke	10.1)	

Rodungsgesuch

Kant. Forstdienst

Rodungsvorhaben: .			Nr.: .					
10 Zuständigkeit (Art. 6 Abs. 1 WaG)	Kanton	Bund						
Leitbehörde: .								
Strasse/Postfach: .		PLZ/Ort:	Tel.: .					
11 Verfahren			-					
☐ Bundesverfahren mit UVP (Art. 12 Abs. 2 UV	/P\/)· Anl	agetyp gemäss UVPV .						
☐ Bundesverfahren ohne UVP	,, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	agetyp gemaes evr v .						
☐ kant. Verfahren mit UVP und Anhörung BAF	U (Art. 12 Abs.3 UVPV;	"Sternchenfälle", Anlagetyp: 1	1.2, 21.2, 21.3, 21.6, 70.1)					
kant. Verfahren mit oder ohne UVP mit Anhö		1 lit. b WaG in Verbindung mi	t Art. 6 Abs. 2 WaG)					
kant. Verfahren ohne Anhörung BAFU (Art. 6	ADS. 1 lit. b WaG)							
12 Angaben zum Anteil Nadel-/Laubholz und zur	Waldgesellschaft (sof	ern bekannt)						
Anteil Nadelholz auf der zu rodenden Fläche (A	bstufung gemäss Lande	sforstinventar):						
☐ 91 – 100% reiner Nadelwald	☐ 11 − s	50% gemischter Laubwald						
☐ 51 – 90 % gemischter Nadelwald	□ 0 − 1	0 % reiner Laubwald						
Waldgesellschaft Nr.: .	Name: .							
13 Inventare/Schutzgebiete								
Das Vorhaben liegt ganz oder teilweise in einen nationaler Bedeutung			welchem?.					
kantonaler Bedeutun	kantonaler Bedeutung							
regionaler Bedeutung kommunaler Bedeutr	_							
14 Rechtliche Sicherung des Rodungsersatzes	(Ziffern 4 und 5)							
☐ Waldareal ☐ Grundbuch ☐ R	eglement	trag	ichtung anderes: .					
15 Wird die Ausgleichsabgabe nach Art. 9 WaG	einverlangt?	□JA	□NEIN					
16 Kantonaler Forstdienst								
Die zuständige kantonale forstliche Behörde			ungsvorhaben folgendermassen					
Stellung:	negativ	gen und Bedingungen						
Sachbearbeiter/-in								
Telefonnummer								
E-Mail								
Ort, Datum								
Unterschrift, Stempel								

4	.2	Baute	n nach	า Waldge	esetz (K	WaG)		neinde-Nr:	
PLZ ,	/ Gen	neinde:							
Stras	sse / (Ort:			Nr.:		Parz	elle(n) / Baurecht-l	Nr.(n):
A	llg	emeine	Angab	en					
	Baute	in Waldnähe	(Art. 25 Ka	intonales Wald	lgesetz [KWa	G] vom 5. M	1ai 199	7)	
	Baute	im Wald		tforstliche nbaute	,	0		g [WaV] vom 30. N dnung [KWaV] von	November 1992) n 29. Oktober 1997)
			forst	liche Baute				G] vom 4. Oktober g [WaV] vom 30. N	
1. E	Beste	ht eine Walda	abstandslini	e? 🔲 ja	n	ein			
2. <i>A</i>	Aufzä	hlung der Eig	entümerinn	en und Eigent	ümer, welche	im Umkreis	von 30) m von der Baute	Wald besitzen:
1	Wald	besitzerinn	en/Waldbe	esitzer, Nam	e und Adres	sse		Grundbuch Nr.	Waldabstand in Metern
_									
_									
_									
_									
0 5						1 10			
3. E	Begru	ındung, wesn	ialb der ges	etzliche Walda	abstand unter	schritten we	eraen s	OII:	
E	rkl	ärung							
_	de Ba	er durch den F	Forstbetrieb	oder durch N	aturereignisse	e, wie Schne	eedruc	klich auf jeden Ers k, Windfall usw. ar eiben jedoch die E	n der zu erstellenden
2	üb ve	er das Kappr rboten, auch	recht hinaus wenn der V	sgehenden Au	shiebe an der t, solche Hieb	n vom Nähe e zwecks V	erbau t 'ermind		khiebe oder andere willigt werden; es ist enwurfes, zur
3	tüı							d Grundeigentüme igen Rechtsnachfo	
Ort u	ind Da	atum:			Die Bauhe	rrschaft:			

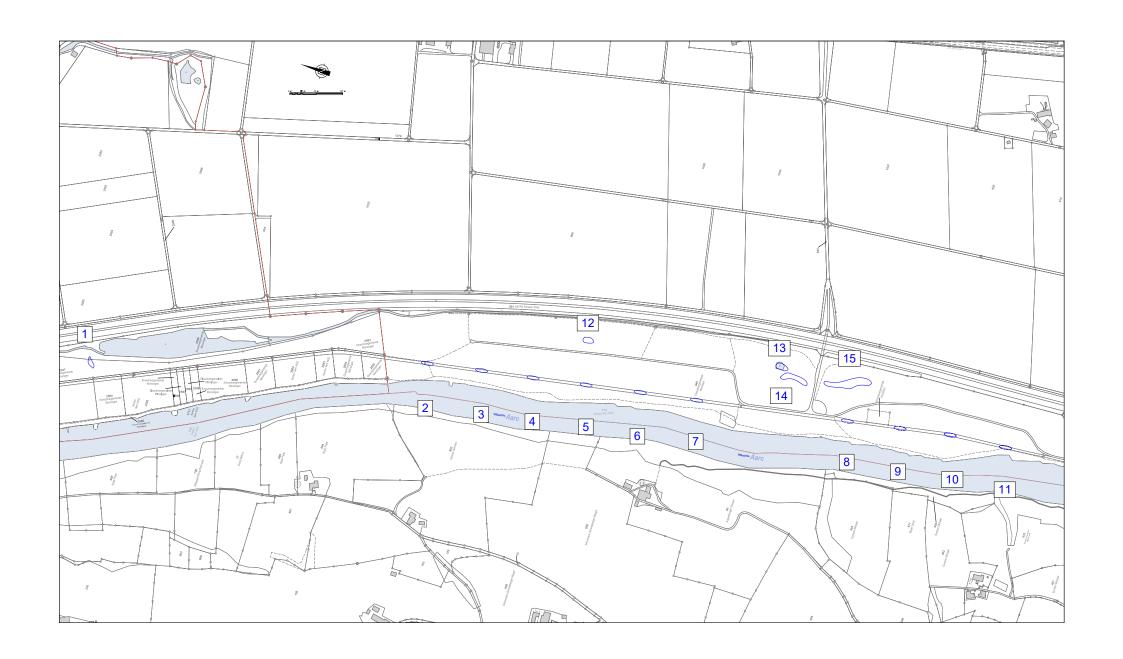
Waldabteilung Alpen	Schlossgasse 6, Postfach 51, 3752 Wimmis	Tel. 031 / 636 12 40
Waldabteilung Voralpen	Schwand 2, 3110 Münsingen	Tel. 031 / 636 04 50
Waldabteilung Mittelland	Molkereistrasse 25, 3052 Zollikofen	Tel. 031 / 636 12 70
Division forestière Jura bernois	7 rue Pierre-Pertuis, case postale 54, 2710 Tavannes	Tel. 031 / 636 12 80

Einzureichen sind:

2 Exemplare Situationsplan 1:500, 1:1'000 oder 1:2'000

Im vermessenen Gebiet erstellt durch den Geometer, im unvermessenen Gebiet in Form einer Skizze. Situationsplan, bzw. Skizze haben folgende Angaben zu enthalten:

- Waldabstand zu allen Waldparzellen innerhalb des gesetzlichen Abstandes von 30 m
- Grundriss der Baute rot eingetragen mit den genauen Massen
- Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers der Bauparzelle
- Name der Eigentümerinnen oder der Eigentümer der anstossenden Waldparzellen
- Grundstücknummern der beteiligten Bau- und Waldparzellen
- Massstab
- Nordrichtung
- Unterschrift und Datum der Geometerin oder des Geometers, bzw. der Planerstellerin oder des Planerstellers
- Topographischer Kartenausschnitt 1:25'000 (nur für Bauten im Wald)



Wasserflächen_20200113

Teich Nr.	Parz. Nr.	Eigentümer	Gemeinde	m2
1	2593	Einwohnergemeinde Münsingen	Münsingen	114
1	2546	Einwohnergemeinde Münsingen	Münsingen	19
2	940	Einwohnergemeinde Wichtrach	Wichtrach	128
3	940	Einwohnergemeinde Wichtrach	Wichtrach	128
4	940	Einwohnergemeinde Wichtrach	Wichtrach	128
5	940	Einwohnergemeinde Wichtrach	Wichtrach	128
6	940	Einwohnergemeinde Wichtrach	Wichtrach	128
7	940	Einwohnergemeinde Wichtrach	Wichtrach	128
8	940	Einwohnergemeinde Wichtrach	Wichtrach	128
9	940	Einwohnergemeinde Wichtrach	Wichtrach	128
10	940	Einwohnergemeinde Wichtrach	Wichtrach	128
11	940	Einwohnergemeinde Wichtrach	Wichtrach	128
12	940	Einwohnergemeinde Wichtrach	Wichtrach	184
13	940	Einwohnergemeinde Wichtrach	Wichtrach	222
14	940	Einwohnergemeinde Wichtrach	Wichtrach	484
15	940	Einwohnergemeinde Wichtrach	Wichtrach	1073

TOTAL 3376



Gesuch um Ausnahmebewilligung für die Errichtung eines Niederhalteservituts nach Art. 16 WaG

Ersatzaufforstungsfläche auf Parzelle Wichtrach Nr. 927

Eigentümer: Einwohnergemeinde Wichtrach

Detailbeschreibung des Niederhalteservituts zu Gunsten Autobahn / Astra:

- Stufiger Waldrand mit 45°-Profil
- keine instabilen Bäume innerhalb der Kontrollzone (1 Baumlänge)
- Sträucher und Bäume mit geringer Endhöhe bevorzugt.

Für den Unterhalt des Niederhalteservituts gelten die Auflagen des Astra.

Niederhalteservitut auf dem Hochwasserschutzdamm Parzelle Wichtrach 940; Eigentümer Einwohnergemeinde Wichtrach Parzelle Münsingen 2593; Eigentümer Einwohnergemeinde Münsingen

Detailbeschreibung des Niederhalteservituts zu Gunsten Wasserbaupflichtigen:

- Sträucher und Bäume mit geringer Endhöhe
- Maximal tolerierter BHD des Bewuchses 15 cm

Für das Niederhalteservitut gelten die Richtlinien des Wasserbaupflichtigen.

Die Bauherrschaft ersucht hiermit die für den Vollzug der erwähnten gesetzlichen Grundlage zuständige Behörde um Bewilligung des oben erwähnten Niederhalteservituts.

Bauherrschaft:

Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II Schermenweg 11, Postfach, 3001 Bern

Bern, den